

Kurztitel

Grundausbildungsverordnung des Bundesministeriums für Familien und Jugend

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 99/2015

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

05.05.2015

Text**Ausbildungsleiter/in**

§ 3. Ausbildungsleiter/in ist die/derjenige, die/der nach der Geschäftseinteilung des Bundesministeriums für Familien und Jugend für die Ausbildung zuständig ist.